

## Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Burgsponheim vom 29.06.2015

Der Gemeinderat von **Burgsponheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29.06.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### Artikel I

#### - § 10 - Ruhezeit

**Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Ruhezeiten für Aschen betragen 25 Jahre.
- (3) Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden.
- (4) Bei gemischten Grabstätten bleibt die Mindestruhezeit für Aschen von 15 Jahren unberührt.

#### - § 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten

**Absatz 1 Nr. 1.1 wird wie folgt ergänzt:**

- 1.1.2. *Reihengrabstätte im Rasengrabfeld*

**Absatz 1 Nr. 1.2 wird wie folgt ergänzt:**

- 1.2.3. *Tiefgrabstätte im Rasengrabfeld*

**Absatz 1 Nr. 1.4 wird wie folgt neu gefasst:**

- 1.4.1. Urnenreihengrabstätten,
- 1.4.2. *Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld*
- 1.4.3. Urnenwahlgrabstätte
- 1.4.4. *Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld*
- 1.4.5. Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand
- 1.4.6. Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand

#### - § 13 - Reihengrabstätte

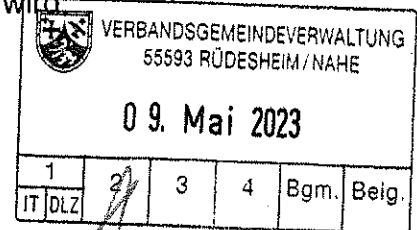
**Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:**

- c) *Einzelgrabstätten im Rasengrabfeld*

#### - § 15 - Urnengrabstätten

**Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten,
  - c) in der Urnenwand als Urnenreihengrabstätte,
  - d) in der Urnenwand als Urnenwahlgrabstätte,





- e) im Rasengrabfeld als Urnenreihengrabstätte,
- f) im Rasengrabfeld als Urnenwahlgrabstätte,
- g) in gemischte Grabstätten,
- h) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.

- § 18 - Gestaltung der Grabmale

**Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu hinzugefügt:**

- (5) Auf Grabstätten im Rasengrabfeld ist die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgestellt werden.
- (6) Die Gedenktafeln für die Grabstätten im Rasengrabfeld werden in den Rasen eingelassen und einheitlich von der Ortsgemeinde bestellt und verlegt. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgsponheim, den 24.04.2023  
Die Ortsbürgermeisterin

  
(Simone Bopp-Schmid)



